

Allgemeine Einkaufs- und Leistungsbedingungen

Stadtwerke Service Meerbusch Willich

Inhaltsverzeichnis		Seite
1	Präambel, Geltungsbereich	2
2	Auftragserteilung	2
3	Einsatz von Subunternehmern	2
4	Einsatz von Arbeitskräften aus Nicht-EU-Staaten.....	2
5	Mängelhaftung, Rügeobliegenheit	3
6	Freistellung des Auftraggebers	3
7	Haftung für Kartellrechtsverstöße.....	3
8	Versicherung	3
9	Eigentumsvorbehalt.....	4
10	Transport und Lieferung.....	4
11	Gefahrstoffe	4
12	Abrechnung, Terminpönale.....	4
13	Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen zum Schutz des Arbeitnehmers.....	5
14	Geschäftsgeheimnis und Datenschutz	5
15	Unbundling.....	5
16	Außerordentliche Kündigung.....	6
17	Schlussbestimmungen	6

1 Präambel, Geltungsbereich

- 1.1. Die nachstehenden Einkaufs- und Leistungsbedingungen gelten, soweit nicht ausdrücklich abweichende Vereinbarungen getroffen worden sind. Der Auftragnehmer erkennt diese Bedingungen mit der Auftragsbestätigung oder der sofortigen Leistung/Lieferung an.
- 1.2. Die Übersendung eigener Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers im Rahmen der gewöhnlichen Korrespondenz, der Rechnungsstellung oder anlässlich der in regelmäßigen Abständen aus rechnungstechnischen Gründen erfolgenden Neuerteilung oder Bestätigung von Aufträgen, bewirkt keine Änderung dieser Allgemeinen Einkaufs- und Leistungsbedingungen. Diese gehen in jedem Fall den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers vor.
- 1.3. Für Bauleistungen gelten vorrangig die Allgemeinen Vertragsbedingungen für Bauleistungen und ergänzend die Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen des Auftraggebers.
- 1.4. Der Auftragnehmer sichert zu, dass seine Lieferungen und Leistungen den Anforderungen der anerkannten Regeln der Technik (z.B. den DVGW- oder VDE-Bestimmungen) entsprechen.
- 1.5 Die zu liefernde Ware sowie die Durchführung und Abwicklung von Aufträgen aller Art (einschließlich Planungsaufträgen) müssen den zurzeit gültigen berufsgenossenschaftlichen Vorschriften und Regelungen, anderen Arbeitsschutzvorschriften sowie im Übrigen den allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln entsprechen.
- 1.6 Wenn bei bestimmten Begriffen, die sich auf Personengruppen beziehen, wie z. B. „Mitarbeiter“, nur die männliche Form verwendet wird, ist dies nicht geschlechtsspezifisch gemeint, sondern geschieht ausschließlich aus Gründen der besseren Lesbarkeit.

2 Auftragserteilung

- 2.1 Nur schriftlich erteilte Aufträge sind gültig. Mündliche und fernmündliche Vereinbarungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung. Der Auftrag ist auch dann schriftlich zu bestätigen, wenn keine sofortige Leistungserbringung/Lieferung erfolgt.

Geht die Bestätigung nicht am 8. Werktag nach Zusendung des Auftrages beim Auftraggeber ein, kann der Auftrag ohne weitere Begründung seitens des Auftraggebers storniert werden.

3 Einsatz von Subunternehmern

- 3.1 Die Erbringung der Leistung durch Dritte bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers. Dies gilt entsprechend für den Wechsel bzw. die Hinzuziehung weiterer Subunternehmer.
- 3.2 Bei Verstößen gegen die Pflicht aus Abs.1 kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadensersatz verlangen.

4 Einsatz von Arbeitskräften aus Nicht-EU-Staaten

- 4.1 Der Auftragnehmer versichert hiermit dem Auftraggeber, dass die von ihm und/oder seinen Subunternehmern eingesetzte Arbeitskräfte, die nicht Bürger eines EU-Staats

sind, über Arbeitserlaubnisse verfügen.

- 4.2 Bei Verstößen gegen das Aufenthaltsgesetz kann der Auftraggeber vom Vertrag zu rücktreten und/oder Schadensersatz verlangen.

5 Mängelhaftung, Rügeobliegenheit

- 5.1 Die Verpflichtung zur Untersuchung und gegebenenfalls zur Mängelrüge beginnt in allen Fällen erst dann, wenn die Ware beim Auftraggeber eingegangen ist und ihm der ordnungsgemäße Lieferschein zugegangen bzw. die Werk- oder Dienstleistung erbracht worden ist. Die Rügefrist beträgt 30 Tage.
- 5.2 Sofern Prüfungen des Auftraggebers Mängel aufdecken, verpflichtet sich der Auftragnehmer den entstandenen Mehraufwand, einschließlich aller Hilfs- und Betriebsstoffe, Fremdleistungen, Aus- und Einbau-, Transport-, Wege-, Material-, Personalkosten so- wie die Kosten für Wiederholungsprüfungen zu tragen.
- 5.3 Soweit aufgrund des Vertrags, insbesondere aus einer Garantie gemäß § 443 BGB und gesetzlichen Vorschriften, keine längeren Mängelhaftungs- oder Verjährungsfristen gelten, übernimmt der Auftragnehmer für die Dauer von zwei Jahren ab Gefahrübergang die Gewähr für die Mängelfreiheit des Liefer-/Leistungsgegenstandes.
- 5.4 In dringenden Fällen oder bei Verzug des Auftragnehmers mit der Beseitigung von Mängeln kann der Auftraggeber die Mängel auf Kosten des Auftragnehmers selbst beseitigen oder beseitigen lassen. Diese Beseitigung bzw. geleisteten Zahlungen gelten nicht als Verzicht auf das Recht der Mängelrüge. Erbringt der Auftragnehmer seine Lieferung/Leistung auch ohne Verschulden nicht zur vereinbarten Zeit, so ist der Auftraggeber zum sofortigen Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

6 Freistellung des Auftraggebers

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber von allen Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen, die Dritte gegenüber dem Auftraggeber aus Gründen geltend machen, die in einem Mangel der Lieferung/Leistung des Auftragnehmers beruhen, sofern dieser dem Auftraggeber nicht nachweist, dass er das schadenauslösende Ereignis nicht zu vertreten hat. Die vorstehenden Regelungen gelten auch, wenn sich der Auftragnehmer eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen bedient.

7 Haftung für Kartellrechtsverstöße

Sollte der Auftragnehmer in Bezug auf die vertragsgegenständlichen Leistungen sich vor Abschluss dieses Vertrages nachweislich an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligt haben und/oder vor oder nach Abschluss dieses Vertrages markt- missbräuchlich handeln, so hat er einen von den sonstigen Haftungsregelungen unabhängigen pauschalierten Schadensersatz in Höhe von 15% des Auftragswertes zu zahlen, es sei denn, dass ein Schaden in anderer Höhe nachgewiesen wird. Dies gilt auch, wenn der Vertrag gekündigt wird oder bereits erfüllt wurde. Sonstige Rechte des Auftraggebers bleiben unberührt. Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen sind insbesondere wettbewerbswidrige Verhandlungen, Empfehlungen oder Verabredungen mit anderen Bietern/Bewerbern über

- die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten einschließlich Gebietsabsprachen,
 - die zu fordernden Preise sowie Gewinnabsprachen oder Liefermengen.
- Solchen Handlungen des Auftragnehmers selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die von ihm beauftragt oder für ihn tätig sind.

8 Versicherung

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf seine Kosten eine angemessene Betriebshaftpflichtversicherung, in der Bearbeitungsschäden eingeschlossen sind, abzuschließen und während der gesamten Dauer des Vertrages bis zum Ablauf etwaiger Verjährungsfristen aufrecht zu halten.

9 Eigentumsvorbehalt

Lieferungen erfolgen ohne Eigentumsvorbehalt. Rechte Dritter an vom Auftragnehmer zu liefernden Gegenständen und Dienstleistungen sind dem Auftraggeber unaufgefordert offenzulegen.

10 Transport und Lieferung

- 10.1 Soweit vertraglich nichts gesondert geregelt ist, haben alle Sendungen frachtfrei Lager/Baustelle - einschließlich Verpackung - zu erfolgen. Eine Frachtvorlage findet seitens des Auftraggebers nicht statt. Die Beförderungsgefahr geht in allen Fällen zu Lasten des Auftragnehmers.
- 10.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich außerdem, bei allen Transporten die geltenden Verordnungen und Gesetze, insbesondere die GGVSEB (Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt) sowie die StVO und StZVO (zur Ladungssicherung) zu erfüllen und auf entsorgungspflichtige Güter (auch in den kaufmännischen Begleitpapieren) besonders hinzuweisen.

11 Gefahrstoffe

Für Produkte, bei deren Verwendung und/oder Entsorgung Gefahren entstehen können und zu deren Abwehr im Sinne der GefStoffV (Gefahrstoffverordnung) Schutzmaßnahmen erforderlich sind, ist ein DIN-Sicherheitsdatenblatt mitzuliefern.

12 Abrechnung, Terminpönale

- 12.1 Bei Leistungen sind die von einem Beauftragten des Auftraggebers geprüften und unterzeichneten Aufmaße/Stundenzettel der Rechnung beizufügen.
- 12.2 Im Sinne einer kostengünstigen und umweltfreundlichen Rechnungsabwicklung sind die Rechnungen in elektronischer Form im PDF Format an folgende E-Mail-Adresse des Auftraggebers zu senden: rechnungseingang@stm-stw.de Rechnungen können seitens des Auftraggebers erst dann bearbeitet werden, wenn diese die in der Bestellung ausgewiesene Bestell-Nr., sofern nicht vorhanden den Namen des Bestellers, vollständig enthalten. Der Auftraggeber akzeptiert keine Sammelrechnungen für mehrere Bestellungen. Der Auftraggeber behält sich das Recht vor, fehlerhafte Rechnungen zurückzuweisen. Die Zahlung erfolgt bargeldlos nach Wahl des Auftraggebers innerhalb von 14 Tagen mit 3 % Skonto, danach bis zu 30 Tagen mit 2 % Skonto, nach 30 Tagen netto. Die Zahlungsfrist beginnt mit dem Tag der ordnungsgemäßen und vollständigen Lieferung/Leistung, Eingang einer ordnungsgemäßen Rechnung sowie Eingang der Mengen- und Qualitätsnachweise.
- 12.3 Rechnungen an die Stadtwerke Service Meerbusch Willich als Baudienstleister i.S.v. § 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG (Reverse Charge Verfahren). Sofern die Stadtwerke Service Meerbusch Willich Leistungen als Baudienstleister i.S.v. § 13b UStG empfängt, so ist

bei der Rechnungsstellung das umsatzsteuerliche Reverse Charge Verfahren zu berücksichtigen. Entsprechende Leistungen sind Bauleistungen einschließlich Werklieferungen und sonstige Leistungen im Zusammenhang mit Grundstücken die der Herstellung, Instandsetzung, Instandhaltung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken dienen (ausgenommen sind Planungs- und Überwachungsleistungen). In diesen Fällen ist die Umsatzsteuerschuld beim Besteller als Leistungsempfänger. Das leistende Unternehmen darf in den Rechnungen für die Bauleistung keine Umsatzsteuer ausweisen. In den Rechnungen erfolgt die Angabe „Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers“. Der Nachweis, dass die Stadtwerke Service Meerbusch Willich Bauleistender ist erfolgt durch die Bescheinigung „USt 1 TG“. Diese ist auf der Website der Stadtwerke Service Meerbusch Willich abrufbar.

- 12.4 Der Auftraggeber ist berechtigt bei den vom Auftragnehmer zu vertretenen Terminüberschreitungen ein Terminpönale in Höhe von 0,15 % der Vertragssumme (netto) pro Arbeitstag, jedoch höchstens 5 % insgesamt, zu verlangen oder bei vereinbarten Zahlungen in Abzug zu bringen. Der Nachweis eines geringeren Schadens bleibt dem Auftragnehmer vorbehalten. Der Auftraggeber muss sich das Terminpönale nicht bei der Entgegennahme der Lieferungen und Leistungen vorbehalten, sondern kann es noch bis zur Schlusszahlung geltend machen. Das Terminpönale ist auf einen etwaigen Schadensersatzanspruch anzurechnen.

13 Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen zum Schutz des Arbeitnehmers

- 13.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der von ihm eingesetzten Arbeitnehmer einzuhalten. Dies sind insbesondere sämtliche Bestimmungen zur Zahlung des Mindestlohns und zur Abführung der Urlaubskassenbeiträge nach dem Arbeitnehmerentsendegesetz (AEntG) und nach dem Mindestlohngesetz (MiLoG), sowie die seinen Betrieb betreffenden tariflichen Regelungen.
- 13.2 Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass seine Subunternehmer sowie alle nachgeordneten Nachunternehmer diese Anforderungen erfüllen und vertraglich hierzu verpflichtet werden. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, aktiv auf die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften hinzuwirken.
- 13.3 Der Auftragnehmer verpflichtet sich weiter, auf Verlangen des Auftraggebers die Einhaltung der o.g. gesetzlichen Vorschriften nachzuweisen (z.B. durch Vorlage einer Bestätigung eines Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers).
- 13.4 Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber im Innenverhältnis von sämtlichen Ansprüchen frei, die gegen den Auftraggeber wegen eines Verstoßes des Auftragnehmers selbst oder einer seiner Subunternehmer gegen das AEntG, das MiLoG oder weitere eine etwaige Haftung anordnende gesetzliche Vorschriften geltend gemacht werden. Ferner verpflichtet sich der Auftragnehmer, den Auftraggeber bei der Abwehr vermeintlicher diesbezüglicher Ansprüche gegen den Auftraggeber bestmöglich zu unterstützen und ihm die hierfür erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen.
- 13.5 Verstößt der Auftragnehmer gegen die Pflicht zur Zahlung des Mindestlohns und sind die Voraussetzungen einer Haftung des Auftragnehmers erfüllt, ist der Auftraggeber berechtigt, den zwischen den Parteien bestehenden Vertrag fristlos zu kündigen.

14 Geschäftsgeheimnis und Datenschutz

- 14.1 Der Auftragnehmer, sein Personal, sowie das Personal seiner Subunternehmer sind verpflichtet den Vertragsabschluss sowie alle nicht in der Öffentlichkeit zugänglichen kaufmännischen und technischen Informationen, die ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln und keinem Dritten zugänglich zu machen. Alle Mitarbeiter, auch die der Subunternehmer oder Unterlieferanten des Auftragnehmers, sind durch den Auftragnehmer entsprechend zu verpflichten.
- 14.2 Die Bestellung sowie im Bau befindliche oder ausgeführte Projekte des Auftraggebers dürfen nicht für Werbezwecke genutzt werden. Der Auftragnehmer darf auf geschäftliche Verbindungen mit dem Auftraggeber in sämtlichen Veröffentlichungen, z.B. in Werbematerialien und Referenzlisten, erst nach der von dem Auftraggeber erteilten schriftlichen Zustimmung hinweisen.
- 14.3 Die Vertragsparteien werden alle Informationen, die sie zur Durchführung des Auftrages erhalten, gemäß der europäischen Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes in der jeweils gültigen Fassung erheben, verarbeiten und nutzen, sowie die Informationen nur von Mitarbeitern bearbeiten lassen, die auf das Datengeheimnis verpflichtet worden sind. Sofern personenbezogene Daten von Mitarbeitern der Vertragsparteien erhoben, gespeichert und verwendet werden, werden diese ausschließlich zur Durchführung des Vertragsverhältnisses erhoben, gespeichert und verarbeitet. Die Datenschutz-Informationen nach Art. 13, 14 DS-GVO stellen sich die Vertragsparteien in diesem Fall gegenseitig zur Verfügung.

15 Unbundling

Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur uneingeschränkten Einhaltung der gesetzlichen Unbundling-Anforderungen; insbesondere zur Umsetzung des von dem Auftraggeber entwickelten Gleichbehandlungsprogramms dürfen Daten oder Informationen i.

S. d. § 6 a EnWG, die einen unberechtigten Wettbewerbsvorteil verschaffen können, durch den Auftragnehmer ausschließlich mit Zustimmung und nach Vorgabe durch den Auftraggeber an Dritte weitergegeben werden. Der Auftraggeber behält sich zur Überwachung der Einhaltung der Unbundling-Anforderungen ein uneingeschränktes Kontroll- und Einsichtsrecht in alle Daten und Vorgänge vor, welche die nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen betreffen.

16 Außerordentliche Kündigung

Der Vertrag kann vom Auftraggeber ohne Einhaltung von Fristen insbesondere dann außerordentlich gekündigt werden, wenn der Auftragnehmer seine Zahlungen einstellt, ein Insolvenzverfahren über sein Vermögen beantragt oder eröffnet wird oder nachweislich unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen des Auftragnehmers vorliegen.

17 Schlussbestimmungen

Es gilt ausschließlich das in der Bundesrepublik Deutschland geltende Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechts (Haager Übereinkommen von 1964) ist ausgeschlossen.

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages und dieser Klausel selbst bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder

undurchführbar sein oder werden, soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll eine wirksame und durchführbare Bestimmung gelten, die dem von den Vertragsparteien mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck und Ziel soweit wie möglich entspricht. Diese Regelung gilt entsprechend für etwaige Regelungslücken in dem Vertrag. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB.

Als Gerichtsstand wird Krefeld vereinbart.

Angaben gemäß § 5 Telemediengesetz (TMG):

Stadtwerke Service Meerbusch Willich